

Anlage 3 zum Rahmenvertrag

Leistungsbeschrieb Full-Service-Komponenten

Stand: 06/2021

Vertrag Nr.

1.	Vereinbarungen für Full-Service-Leasing	2
2.	Allgemeine Bestimmungen	2
3.	Wartungs- und Verschleissservice	2
4.	Reifenservice	3
5.	Service Card	4
6.	Strassenverkehrssteuerservice	4
7.	Bussenmanagement	4
8.	Treibstoff- und Stromservice	4
9.	Ersatzwagenservice	5
10.	Mietwagenservice	5
11.	Prämienhandling Fremdversicherungsservice	5
12.	Flottenversicherungsservice mit Schadenmanagement	5
13.	Schadenmanagement	6
14.	Weiterbelastung von Rechnungen	6
15.	24-Stunden-Assistance	6

1. Vereinbarungen für Full-Service-Leasing

Hat der Leasingnehmer einen Full-Service-Leasingvertrag mit dem Leasinggeber abgeschlossen, so übernimmt der Leasinggeber im vereinbarten Umfang die nachfolgend aufgeführten Leistungen. Die Abrechnung erfolgt periodisch in den vereinbarten Zeitabständen oder zum regulären Ende des Vertrags mit der Endabrechnung für Full-Service-Leasingkomponenten, je nach Dienstleistung und Festlegung in offener oder geschlossener Abrechnungsweise.

1.1 Offene Abrechnung

Der Leasinggeber übernimmt die Kosten für die vereinbarten Full-Service-Leasingkomponenten. Der Leasingnehmer bezahlt die im Einzelleasingvertrag (nachfolgend: «Leasingvertrag») vereinbarte monatliche Rate als Vorauszahlung. Am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums werden die effektiv angefallenen Kosten mit den vereinbarten Raten saldiert. Die Differenz wird dem Leasingnehmer verrechnet oder gutgeschrieben.

1.2 Geschlossene Abrechnung

Der Leasinggeber übernimmt die Kosten für die vereinbarten Full-Service-Leasingkomponenten im Rahmen der im Leasingvertrag vereinbarten Laufzeit und Laufleistung. Für Dienstleistungen mit geschlossener Abrechnung werden keine Abrechnungen erstellt. Das Kostenrisiko trägt der Leasinggeber. Nimmt der Leasingnehmer mehr als die vereinbarten Leistungen in Anspruch und wird der Leasinggeber mit den Kosten dafür belastet, so werden dem Leasingnehmer die entsprechenden Mehraufwendungen, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags, in Rechnung gestellt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Alle nachfolgend aufgelisteten Full-Service-Leasingkomponenten sind ausschliesslich durch Werkstatt-, Reifen-, Tank- und Karosseriepartner (nachfolgend: «Servicepartner») zu erbringen, welche vom Leasinggeber freigegeben wurden.

Die Alphabet-Service-Card ist vom Leasingnehmer oder von seinen bevollmächtigten Mitarbeitenden bei jedem Werkstattbesuch un- aufgefordert vorzuweisen. Die Service Card berechtigt schweizweit zu bargeldlosem Bezug von Serviceleistungen bei autorisierten Servicepartnern. Dies gilt sinngemäss auch für allfällige digitale Versionen.

Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung für mangelnde oder fehlerhaft ausgeführte Arbeiten der Servicepartner. Zeigt der Leasingnehmer dem Leasinggeber ein solches Fehlverhalten eines Servicepartners an, unterstützt der Leasinggeber den Leasingnehmer bei der Durchsetzung etwaiger Ansprüche.

3. Wartungs- und Verschleissservice

Definitionen:

3.1 Wartung

3.1.1 Services: alle Servicearbeiten gemäss Herstellervorschriften und Serviceheft über die gesamte Leasingdauer inklusive Materialien (Originalteilen) und Flüssigkeiten, Benutzung vorgeschriebener Testgeräte, exklusive Additive sonstiger Zusätze.

3.1.2 Motorfahrzeugkontrolle (MFK): Fahrzeug-Instandstellung zur Erreichung der kantonalen Zulassungsverlängerung inklusive der dazu notwendigen Arbeiten, Teile und Dokumente.

3.2 Verschleissreparatur

Beinhaltet die Lokalisierung und Reparatur aller bei vorschriftsgemässem Fahrbetrieb und vorschriftsgemässer Nutzung des Fahrzeugs auftretenden VerschleissSchäden am Fahrzeug, inklusive der dazu notwendigen Originalersatzteile.

Arbeiten werden nach Vorweisung der Alphabet-Service-Card vom Leasingnehmer im Namen und auf Rechnung des Leasinggebers in Auftrag gegeben.

Folgende Positionen sind keine Leistungsbestandteile:

- Niveaukontrollen sowie empfohlene Zwischenservices (Winter- bzw. Ferienchecks usw.) ausserhalb der regulären Serviceintervalle
- Inspektionen, welche ohne angezeigte Fälligkeit in Auftrag gegeben werden
- Schäden und Defekte, die durch Selbstverschulden oder Drittpersonen verursacht wurden
- Schäden, die auf nachträgliche Einbauten (inklusive Chiptuning) zurückzuführen sind
- Schäden an Karosserie, Interieur, Aufbauten und Sonderausstattungen
- Tierschäden
- Installationen von Sonderaufbauten, Einrichtungen und Zubehör sowie Reparaturen und Wartungen daran
- jegliche Soft- und Hardware für Navigations- und/oder Programmup.a.es
- Reinigungen und Wagenpflege; Motor- und Chassisreinigungen (ausgenommen MFK)
- verlorene oder gestohlene Teile
- Überführungs-, Bergungs- und Abschleppkosten (sofern nicht durch Assistance-Leistung gedeckt)
- die Einstellung der Lenkgeometrie darf nur bei Verbundarbeiten und für die MFK-Bereitstellung ausgeführt werden.
Der Prüfbericht muss zwingend beigelegt werden. Jede Anfrage muss individuell geprüft und freigegeben werden
- der Klimaservice ist grundsätzlich nicht gedeckt

Nimmt der Leasingnehmer vertraglich nicht vereinbarte Leistungen in Anspruch, werden diese Kosten gem. Anlage 2 abgelehnt oder dem Leasingnehmer in Rechnung gestellt.

4. Reifenservice

4.1 Der Leasinggeber erbringt folgende Leistungen:

Kostenübernahme für die vertraglich vereinbarte Anzahl Sommer- und Winterreifen oder, wo vereinbart, einen Winterkomplett-radsatz (exklusive Radzierblenden bei Stahlfelgen) unter Berücksichtigung der jeweils benötigten Reifendruck-Kontrollsysteme (RDKS). Der Reifenservice umfasst neben den Reifen selbst auch die Arbeiten für saisonale Wechsel und Auswuchten.

Räder und Reifen sowie saisonale Wechsel sind ausschliesslich über die Reifenpartner des Leasinggebers zu beziehen (siehe Reifenpartner gemäss Alphabet-Website oder Alphabet-Guide-App). Der Bezug erfolgt bargeldlos über die Alphabet-Service-Card. Der Leasingnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die saisonalen Rad- bzw. Reifenwechsel rechtzeitig durchgeführt und die Reifen rechtzeitig vor Unterschreitung der gesetzlichen Mindestprofiltiefe ausgetauscht werden.

4.2 Folgende Positionen sind keine Leistungsbestandteile:

- Stickstoffbefüllungen
- Rad- und Reifenreinigungen
- Reifen- und Felgenreparaturen
- Beschaffung und Montage von Reifen und/oder Felgen in Grössen, die nicht einzelvertraglich vereinbart sind
- Schneeketten
- Ersatz verlorener oder gestohlener Radzierblenden und Ventilkappen
- Ersatzfahrzeug bei Reifenwechsel

4.3 Reifenkontingent

Bezug der im Einzelleasingvertrag vereinbarten Anzahl Sommer- und Winterreifen. Bestellt der Leasingnehmer mehr als die vereinbarte Stückzahl an Reifen, so wird ihm der Leasinggeber die hierfür anfallenden Kosten in Höhe der Alphabet-Bezugspreise in Rechnung stellen.

4.4 Reifen «Unlimitiert»

Bei Erreichen der Verschleissgrenze kann der Leasingnehmer eine unlimitierte Anzahl Sommer- und Winterreifen in den im Einzelvertrag definierten Reifengrössen beziehen. Reifen- und Felgenreparaturen sowie Austausch der Reifen wegen Beschädigung oder einseitiger Abnutzung sind keine Leistungsbestandteile. Bei nachweislich übermässigem Reifenverschleiss behält sich der Leasinggeber das Recht vor, die entstandenen Mehrkosten dem Leasingnehmer zu verrechnen.

4.5 Einlagerungsservice

Im Rahmen des Reifenservice kann der Leasingnehmer optional eine saisonale Reifen- bzw. Radeinlagerung vereinbaren. Die saisonale Radeinlagerung hat ausschliesslich über die Reifenpartner des Leasinggebers zu erfolgen.

5. Service Card

- 5.1 Ist im Rahmen des Full-Service-Leasings das Modul «Wartungs- und Verschleissservice» bzw. «Reifenservice» vereinbart, erhält der Leasingnehmer vom Leasinggeber eine Service Card. Diese berechtigt den Leasingnehmer zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen bzw. zum Bezug von Reifen innerhalb der Schweiz. Die Auftragserteilung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Leasinggebers.
- 5.2 Die Service Card ist dem Auftragsempfänger in jedem Fall vor Auftragserteilung vorzulegen.
- 5.3 Im Ausland sind Reparatur- und Verschleissarbeiten nur in Notfällen durchzuführen. In einem solchen Fall ist der Leasingnehmer verpflichtet, eine Vorauszahlung zu leisten. Der Leasinggeber erstattet dem Leasingnehmer die effektiven Kosten, maximal bis zur Höhe der Kosten, welche in der Schweiz angefallen wären.
- 5.4 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Service Card vor Missbrauch zu schützen. Bei Verlust oder missbräuchlicher Verwendung der Service Card haftet der Leasingnehmer. Der Verlust der Service Card ist dem Leasinggeber umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Die Service Card ist fahrzeugbezogen und verliert nach Beendigung des Leasingvertrags ihre Gültigkeit. Alle ausgehändigten Unterlagen sowie die Service Card sind bei Vertragsende umgehend zu vernichten.
- 5.6 Dies gilt sinngemäss für allfällige digitale Karten.

6. Strassenverkehrssteuerservice

- 6.1 Die Strassenverkehrssteuer wird bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern entrichtet. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber die Steuerrechnung im Original mindestens 10 Tage vor dem angegebenen Fälligkeitstermin zuzustellen. Kosten für etwaige Mahngebühren aufgrund verspäteter Zustellung hat der Leasingnehmer zu tragen.
- 6.2 Überzahlungen der Strassenverkehrssteuer bei Beendigung des Vertrags werden dem Leasingnehmer vom kantonalen Strassenverkehrsamt erstattet.

7. Bussenmanagement

- 7.1 Als Voraussetzung für diese Dienstleistung wird die Registrierung der Fahrzeuge auf den Leasinggeber vorausgesetzt. Der Leasingnehmer wird den Leasinggeber für sämtliche Kosten entschädigen, welche sich aus der Haftung des Halters nach Art. 58 ff. des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) ergeben, insoweit diese nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden. Die Schadloshaltung umfasst nicht nur zivilrechtliche Ansprüche, sondern auch Kosten, die sich aus einem Strafverfahren ergeben, wie Bussgelder, Anwalts- und Gerichtskosten usw.
- 7.2 Der Leasinggeber übernimmt für den Leasingnehmer das Bussenmanagement für alle Leasingfahrzeuge, welche auf den Leasinggeber zugelassen sind. Bei Zeugenbefragungen und Anhörungen wird der Leasinggeber der Behörde den Nutzernamen mitteilen.
- 7.3 Der Leasingnehmer trägt dafür Sorge, dass dem Leasinggeber die aktuellen Daten der Nutzer (Name, Adresse, Geburtsdatum und Nationalität) zur Verfügung stehen. Eingehende Bussgeld-, Kosten- und Gebührenbescheide etc. werden vom Leasinggeber verauslagt und an den Kunden/Nutzer weiterbelastet. Allfällige Mahnungen werden direkt beim Leasingnehmer eingefordert. Etwaige Einwendungen hat der Kunde/Nutzer ausschliesslich gegenüber der ausstellenden Behörde geltend zu machen.

8. Treibstoff- und Stromservice

- 8.1 Der Leasingnehmer erhält vom Leasinggeber bei Vertragsbeginn die entsprechende(n) Karte(n). Die Überlassung der Karten erfolgt gemäss den Bedingungen der jeweiligen Gesellschaft(en).
- 8.2 Um Missbrauch auszuschliessen, erhält jede Karte einen individuellen PIN-Code. Die Sorgfaltspflicht für PIN-Codes und Karten obliegt ausschliesslich dem Leasingnehmer. Das Risiko eines Missbrauchs der Tankkarten trägt der Leasingnehmer.

- 8.3 Die Karten berechtigen den Leasingnehmer, die im Full-Leasing-Katalog definierten Leistungen bei den Akzep.o.zstellen der entsprechenden Gesellschaft(en) bargeldlos zu beziehen.
- 8.4 Die Abrechnung der Betankungen und Beladungen sowie sonstiger über die Karte bezogener Leistungen erfolgt in offener Abrechnung.
- 8.5 Muss der Leasingnehmer wegen verzögerter Zustellung, Defekt oder Verlust der Karte eine Vorauszahlung leisten, so kann der Leasingnehmer innerhalb von 30 Tagen nach dem Leistungsbezug die Erstattung dieser Auslagen über die Alphabet-Guide-App oder über das Rückerstattungsformular gegen Vorlage der Originalbelege sowie der Bankverbindung und der vollständigen Adresse des Zahlungsempfängers beim Leasinggeber beantragen. Entstehen dem Leasinggeber hieraus Mehraufwände, welche durch den Fahrer bzw. den Leasingnehmer verschuldet wurden, können diese Kosten dem Leasingnehmer weiterbelastet werden.
- 8.6 Bei Verlust einer Karte hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu informieren. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, dem Leasingnehmer allfällige Aufwände für die Beschaffung von Ersatzkarten in Rechnung zu stellen.
- 8.7 Die einzelnen Karten verlieren nach Beendigung des jeweiligen Leasingvertrags ihre Gültigkeit und sind umgehend zu vernichten.
- 8.8 Dies gilt sinngemäss für allfällige digitale Karten.

9. Ersatzwagenservice

- 9.1 Der Leasingnehmer hat Anspruch auf einen Ersatzwagen, welcher im Rahmen eines Werkstattbesuchs für Wartungs- und Reparaturarbeiten bei der Werkstatt bezogen werden kann. Die Leasingkalkulation basiert auf einem Tag pro Kalenderjahr.
- 9.2 Die Bestellung des Ersatzwagens erfolgt durch den Leasingnehmer direkt bei der Werkstatt und zum Zeitpunkt der Terminvereinbarung.
- 9.3 Der Leasinggeber ist weder für das Vorhandensein eines Ersatzwagens verantwortlich, noch kann er garantieren, dass ein Fahrzeug gleicher Kategorie zur Verfügung steht.
- 9.4 Die Haftung und das Risiko im Zusammenhang mit der Nutzung des Ersatzwagens liegen beim Leasingnehmer; allfällige während der Nutzung entstandene Schäden sind nicht über den Leasinggeber versichert und können über den Leasinggeber nicht abgewickelt werden.

10. Mietwagenservice

Der Leasingnehmer kann über den Leasinggeber kurz- oder mittelfristige Mobilitätsbedürfnisse durch ein Mietfahrzeug abdecken lassen. Der Leasinggeber organisiert die Bereitstellung und Administration des Mietfahrzeugs sowie die logistische Abwicklung. Die Mietkosten werden dem Leasingnehmer separat in Rechnung gestellt.

11. Prämienhandling Fremdversicherungsservice

- 11.1 Der Leasinggeber begleicht im Namen des Leasingnehmers die Versicherungsprämien bei der vom Leasingnehmer definierten Versicherungsgesellschaft.
- 11.2 Änderungen der Prämien oder ihrer Bestandteile sind dem Leasinggeber unverzüglich zu melden. Die Prämien werden dem Leasingnehmer monatlich in Rechnung gestellt (offene Abrechnung).
- 11.3 Allfällige Prämienentschreibungen werden dem Leasingnehmer von der Versicherungsgesellschaft direkt zurückerstattet.

12. Flottenversicherungsservice mit Schadenmanagement

- 12.1 Die Fahrzeuge des Leasingnehmers sind über die Flottenversicherungsgesellschaft des Leasinggebers versichert. Für den Versicherungsschutz sind die Policien sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft massgebend. Eine Haftung des Leasinggebers für Versicherungsschutz und Versicherungsleistungen besteht nicht.

12.2 Die Flottenversicherung schliesst die Dienstleistung «Schadenmanagement» mit ein.

12.3 Der Leasinggeber behält sich zudem das Recht vor, das Kaskorisiko in vollem oder anteiligem Umfang selbst zu tragen und nur das Risiko aus der Fahrzeughaftpflichtversicherung an eine Versicherungsgesellschaft abzutreten. Hinsichtlich Haftung, Deckung und Umfang der Schadenersatzleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die vertraglichen Bedingungen der Versicherungsgesellschaft.

13. Schadenmanagement

Ist im Rahmen des Full-Service-Leasings «Flottenversicherung mit Schadenmanagement» oder «Schadenmanagement» vereinbart, übernimmt der Leasinggeber bzw. ein von ihm beauftragter Dritter im Schadenfall die gesamte aussergerichtliche Abwicklung des Schadenfalls für den Leasingnehmer.

13.1 Bei Eintritt eines Schadenfalls verpflichtet sich der Leasingnehmer,

- das Schadenereignis unverzüglich über die 24-Stunden-Service-Hotline oder Alp.auide-App.a.zuzeigen;
- den Anweisungen des Alphabet-Schadenzentrums Folge zu leisten;
- den Schaden bei einem vom Leasinggeber anerkannten, autorisierten Karosseriepartner reparieren zu lassen;
- den Leasinggeber bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm hierfür benötigte Unterlagen auszuhändigen.

13.2 Der Leasinggeber rechnet den Schaden nach erfolgter Versicherungserstattung bzw. nach Abschluss der Schadenbearbeitung mit dem Leasingnehmer endgültig ab. Nicht vom Versicherer bzw. Schädiger erstattete Kosten werden dem Leasingnehmer weiterbelastet.

13.3 Eine gegebenenfalls notwendige Klageerhebung gehört nicht zum Leistungsumfang des Leasinggebers im Rahmen des hier dargestellten Schadenmanagements. Der Leasingnehmer hat seine Ansprüche gegen Versicherer oder Schädiger auf eigene Kosten selbst durchzusetzen.

13.4 Der Leasinggeber rechnet den Schaden auch dann nach aktuellen Gegebenheiten ab, wenn ein Verfahren hängig ist, aus welchem mit einer Regresszahlung der Versicherung des Schädigers zu rechnen ist. Nach Verfahrensabschluss eintreffende Rückzahlungen werden an den Leasingnehmer weitergeleitet.

14. Weiterbelastung von Rechnungen

14.1 Wurden dem Leasinggeber im Rahmen des Full-Service-Leasings Dienstleistungen und/oder Material verrechnet, welche nicht im Leistungsumfang eingeschlossen sind, werden diese Positionen, sofern sie nicht gem. Anlage 2 abgelehnt wurden, mit der monatlichen Rechnung dem Leasingnehmer weiterverrechnet.

14.2 Verursacht ein Fehlverhalten des Leasingnehmers (zum Beispiel Nichtvorweisen der Service Card vor Reparaturbeginn, freie Werkstattwahl, Bestellung nicht vertraglich vereinbarter Leistungen, Mahngebühren aufgrund verspäteter Rechnungsabgabe usw.) unp. a.mässige Kosten, so ist der Leasinggeber berechtigt, diese dem Leasingnehmer weiterzubelasten.

15. 24-Stunden-Assistance

15.1 Mit der 24-Stunden-Assistance-Hotline steht dem Leasingnehmer eine zentrale Anlaufstelle für Anliegen im Rahmen folgender Leistungen zur Verfügung:

- Hilfe bei technischen Pannen vor Ort
- Hilfe bei Unfallschäden
- Organisation von Pannen-, Bergungs- und Abschleppdiensten
- Auslandsservice, zum Beispiel Abwicklung von Formalitäten

15.2 Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, die im Schaden- bzw. Notfall erforderlichen, gegebenenfalls für den Leasingnehmer kostenpflichtigen Massnahmen zu ergreifen, falls der Leasingnehmer dazu selbst nicht in der Lage ist. Dies gilt insbesondere für Aufträge, welche der Fahrer des Fahrzeugs erteilt.